

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über eine Änderung des Wettengesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Wettengesetz, LGBI.Nr. 18/2003, in der Fassung LGBI.Nr. 27/2005, Nr. 1/2008, Nr. 9/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „die Hinzunahme einer neuen Betriebsstätte oder“ die Wortfolge „die Einstellung einer Betriebsstätte,“ eingefügt, vor der Wortfolge „der Austausch“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Wort „Austausch“ die Wortfolge „oder die Entfernung“ eingefügt und nach dem Wort „Wetterminals“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „die Änderung des Wettreglements oder des Wertscheines oder die Änderung betreffend eine verantwortliche Person“ eingefügt.

2. Der § 3 Abs. 1 lit. d entfällt.

3. Im § 3 Abs. 1 werden die bisherigen lit. e und f als lit. d und e bezeichnet.

4. Im nunmehrigen § 3 Abs. 1 lit. e wird nach dem Wort „Wettreglement“ die Wortfolge „und einen Wertschein“ eingefügt und das Wort „und“ am Ende durch einen Beistrich ersetzt.

5. Im § 3 Abs. 1 wird nach der nunmehrigen lit. e folgende lit. f eingefügt:

„f) für die beantragte Betriebsstätte noch keine Bewilligung nach diesem Gesetz für eine andere Person erteilt wurde,“

6. Im § 3 Abs. 1 lit. g wird nach dem Wort „Betriebsstätte“ das Wort „zumindest“ eingefügt, nach dem Wort „Person“ die Wortfolge „unter Angabe der Kontaktdaten“ eingefügt, der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „eine Person kann nicht für mehr als eine Betriebsstätte die verantwortliche Person sein,“ angehängt.

7. Dem § 3 Abs. 1 werden folgende lit. h und i angefügt:

„h) unter Berücksichtigung der beantragten Wetttätigkeit, der Art und Lage der Betriebsstätte oder -stätten und der Umgebungssituation öffentliche Interessen, besonders solche der Sicherheit, nicht entgegen stehen und eine unzumutbare Belästigung von Personen, die im Umkreis von 50 Meter rund um die jeweilige Betriebsstätte wohnen oder dort sonst regelmäßig verkehren, durch ein in oder vor der Betriebsstätte gesetztes Verhalten nicht zu erwarten ist,

i) die beantragte Betriebsstätte mindestens 150 Meter von der nächsten Betriebsstätte sowie von Kindergärten, Schulen, Kinder- und Jugendspielflächen, Flüchtlings- und Obdachlosenheimen, Institutionen und Einrichtungen betreffend suchtfährdete Personen, u.dgl. entfernt ist; Betriebsstätten im Rahmen eines Tabakfachgeschäftes sind ausgenommen bzw. nicht zu berücksichtigen.“

8. Im § 3 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck „lit. d bis g“ durch den Ausdruck „lit. d bis i“ ersetzt.

9. Im § 3 Abs. 3 lit. c wird der Beistrich am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

10. Der § 3 Abs. 3 lit. d entfällt.

11. Im § 3 Abs. 3 wird die bisherige lit. e als lit. d bezeichnet.

12. Im § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Betriebsstätte“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Wort „Wettterminals“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „die Änderung des Wettreglements oder des Wertscheines oder die Änderung betreffend eine verantwortliche Person“ eingefügt, das Wort „nach“ durch die Wortfolge „im Sinne des“ ersetzt, das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Satz“ der Ausdruck „sowie § 7“ eingefügt.

13. Nach dem § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Anzeige über die Einstellung einer Betriebsstätte oder über die Entfernung eines Wettterminals ist von der Landesregierung jedenfalls zur Kenntnis zu nehmen.“

14. Im § 4 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet.

15. Im nunmehrigen § 4 Abs. 4 wird das Wort „die“ durch das Wort „eine“ ersetzt und nach dem Wort „Anzeige“ der Ausdruck „nach Abs. 1 oder 3“ eingefügt.

16. Im § 5 Abs. 2 lit. c wird der Ausdruck „oder h“ durch einen Beistrich ersetzt und der Ausdruck „h, k oder l“ eingefügt sowie die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

17. In der Überschrift des § 7 wird nach dem Wort „Wettreglement“ die Wortfolge „und Wertscheine“ angefügt.

18. Nach dem § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Im Interesse der einheitlichen Behandlung der Wettkunden und der Nachvollziehbarkeit der Wetttätigkeit ist diese unter Verwendung einheitlicher Wertscheine auszuüben. Sie müssen jedenfalls den Namen des Bewilligungsinhabers gemäß § 3, den Tag und die Zeit des Wettabschlusses, die Wertscheinnummer, den Wettgegenstand und den Einsatz und den möglichen Gewinn (Wettquote) enthalten.“

19. Im § 7 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet.

20. Dem nunmehrigen § 7 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters können in ihr nähere Angaben zu Form und Inhalt der Wertscheine bestimmt werden.“

21. Der bisherige § 7 Abs. 4 entfällt.

22. Im § 7a Abs. 1 lit. d entfällt nach dem Wort „sind“ der Beistrich.

23. Der § 7c lautet:

„§ 7c  
**Betriebszeiten**

(1) Der Bewilligungsinhaber einer Betriebsstätte muss sicherstellen, dass die Betriebsstätte oder Räume in der Betriebsstätte, die der Teilnahme an einer Wette dienen, spätestens um 24.00 Uhr geschlossen und frühestens um 6.00 Uhr geöffnet werden und in dieser Zeit kein Wettbetrieb stattfindet.

(2) Die Betriebszeiten sind außerhalb der Betriebsstätte gut sichtbar auszuhängen.

(3) Aus Anlass internationaler sportlicher Großereignisse können auf Antrag mit Bescheid der Landesregierung die Betriebszeiten verlängert werden, sofern öffentliche Interessen, besonders solche der Sicherheit, nicht entgegenstehen und eine unzumutbare Belästigung von Personen, die im Umkreis von 50 Meter rund um die jeweilige Betriebsstätte wohnen oder dort sonst regelmäßig verkehren, durch ein in oder vor der Betriebsstätte gesetztes Verhalten nicht zu erwarten ist.

(4) Der Bewilligungsinhaber muss sicherstellen, dass während der Betriebszeiten eine verantwortliche Person gemäß § 3 Abs. 1 lit. g erreichbar und auf Verlangen der Behörde in angemessener Zeit in der Betriebsstätte persönlich anwesend ist.“

24. Im § 9 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

25. Der § 9 Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Bei Wetteinsätzen als auch bei der Auszahlung von Wettgewinnen, die jeweils einen Geldbetrag von 1.000 Euro übersteigen, hat der Wettunternehmer im Wettbuch zusätzlich die Identität (Name und Geburtsdatum) des Wettkunden und die Daten des vom Wettkunden vorzulegenden gültigen amtlichen

Lichtbildausweises unter Angabe der Höhe des Wetteinsatzes bzw. des Wettgewinnes festzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn für den Wettunternehmer erkennbar ist oder bei Anwendung der nötigen Sorgfalt erkennbar sein muss, dass der genannte Geldbetrag durch mehrere, miteinander in Verbindung stehende Wettvorgänge überschritten wird.

(3) Die im Wettbuch gespeicherten Daten dürfen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Wettvorganges, gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind spätestens fünf Jahre nach Ablauf dieser Frist zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Gesetze erfordern eine längere Aufbewahrungsfrist oder berechtigen zu einer solchen.“

26. Im § 9 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

27. Im § 9 wird nach dem nummehrigen Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Bei begründetem Verdacht, dass der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, hat der Bewilligungsinhaber den Wettkunden aufzufordern, die Identität des Treugebers eindeutig nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, dürfen mit dem Wettkunden keine Wetten abgeschlossen oder Gewinne ausbezahlt werden und ist die Behörde darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

28. Im § 9 wird der bisherige Abs. 5 als Abs. 7 bezeichnet.

29. Im nummehrigen § 9 Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ sowie über eine Meldung nach Abs. 6“ ersetzt.

30. Der § 10 lautet:

#### „§ 10 Überwachung

(1) Den Organen der Behörde sowie den zugezogenen Sachverständigen und Zeugen ist jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Tätigkeit eines Wettunternehmers ausgeübt wird oder hinsichtlich derer ein diesbezüglicher Verdacht besteht. Die Organe der Behörde und die Sachverständigen haben auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis ihrer Ermächtigung vorzulegen.

(2) Die Organe der Behörde sowie die zugezogenen Sachverständigen sind jederzeit zur Überprüfung berechtigt, ob in den Räumlichkeiten nach Abs. 1 eine Tätigkeit eines Wettunternehmers ausgeübt wird und diese entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheiden und Bescheinigungen erfolgt. Die Überprüfung kann sich insbesondere auch auf technische Einrichtungen erstrecken, die unmittelbar oder mittelbar die Teilnahme an einer Wette ermöglichen oder geeignet sind, diesen Anschein zu erwecken, weiters auf Programme und sonstige technische Hilfsmittel.

(3) Den Organen der Behörde sowie den zugezogenen Sachverständigen sind die zum Zwecke des Abs. 2 erforderlichen Überprüfungen zu ermöglichen; dazu sind dem überprüfenden Organ oder Sachverständigen auf Verlangen auch die Teilnahme an Wetten ohne Entgelt zu ermöglichen, die Wettterminals sowie die sonstigen technischen Einrichtungen und Hilfsmittel zu öffnen sowie deren Auswertung zu ermöglichen. Weiters sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist Einblick in die erforderlichen Unterlagen, wie z.B. das Wettbuch, Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen udgl., zu gewähren sowie deren Auswertung zu ermöglichen.

(4) Sofern dies für eine Überprüfung nach Abs. 2 und 3 notwendig ist, können die Gegenstände der Überprüfung auch außerhalb des Aufstell- bzw. Aufbewahrungsortes ausgewertet werden.

(5) Zur Erwirkung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 1 bis 4 ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig. Dabei sind die Rechte des Verpflichteten soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele der Überwachung möglich ist.

(6) Der Eigentümer und die sonst über die Betriebsstätte verfügbare Person sind, sofern sie nicht ohnehin Adressat der Überprüfungsmaßnahme sind und dies zur Gewährleistung einer effektiven Durchführung der Überprüfung erforderlich ist, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde an der Ermöglichung der Überprüfung nach Abs. 1 bis 4 mitzuwirken.

(7) Erwachsen der Behörde durch Maßnahmen nach Abs. 5 Kosten, so können diese dem Verpflichteten mit Bescheid zum Ersatz vorgeschrieben werden, sofern dieser eine zumutbare Mitwirkung unterlassen hat.“

31. Im § 11 Abs. 2 lit. a wird nach der Wortfolge „Geschäftsführers nicht mehr gegeben ist,“ die Wortfolge „wobei der Wegfall der in § 3 Abs. 1 lit. i normierten Voraussetzung nicht zu berücksichtigen ist,“ eingefügt.

32. Im § 11 Abs. 2 lit. b entfällt das Wort „wenn“ und wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

33. Dem § 11 Abs. 2 wird folgende lit. c angefügt:

„c) dem Fortbestand der Bewilligung öffentliche Interessen, besonders solche der Sicherheit, entgegenstehen, wobei insbesondere auch berücksichtigt werden kann, wenn in einer Betriebsstätte illegales Glücksspiel stattgefunden hat, oder Personen, die im Umkreis von 50 Meter rund um eine Betriebsstätte wohnen oder dort sonst regelmäßig verkehren, durch ein in oder vor der Betriebsstätte gesetztes Verhalten unzumutbar belästigt wurden; gegebenenfalls ist die Bewilligung auch nur einzuschränken.“

34. Der § 12 lautet:

„§ 12

### **Betriebsschließung, Beschlagnahme und ähnliche Maßnahmen**

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit des Wettunternehmers ohne oder entgegen der Bewilligung oder der Berechtigung aufgrund einer Anzeige ausgeübt wird, und ist nicht auszuschließen, dass diese Tätigkeit fortgesetzt wird, so kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides die zur Unterbindung der Tätigkeit des Wettunternehmers notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme von technischen Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar die Teilnahme an einer Wette ermöglichen oder geeignet sind, diesen Anschein zu erwecken, von sonstigen technischen Hilfsmitteln sowie von dem Wettbetrieb zuzurechnendem Geld, an Ort und Stelle treffen. Dem Wettunternehmer ist im Falle einer Beschlagnahme sofort eine Bescheinigung auszustellen oder, wenn dieser nicht feststellbar bzw. anwesend ist, an Ort und Stelle zu hinterlassen. Bestehende Rechte sind soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele dieses Gesetzes möglich ist.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Behörde, wenn mit Maßnahmen nach Abs. 1 nicht das Auslangen gefunden wird, den Betrieb gänzlich oder teilweise an Ort und Stelle schließen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Organe der Behörde und die zugezogenen Sachverständigen haben auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis ihrer Ermächtigung vorzulegen.

(4) Über Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 ist innerhalb eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Falls der Wettunternehmer nicht herangezogen werden kann, kann

a) auf eine Maßnahme nach Abs. 1 selbständig erkannt werden; die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; dazu ist für die Dauer von zumindest zwei Wochen an der Amtstafel der Behörde die Kundmachung anzuschlagen, dass der Bescheid bei der Behörde liegt; die Zustellung gilt mit Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung angeschlagen wurde, als bewirkt;

b) der Bescheid im Falle einer Maßnahme nach Abs. 2 auch an den Eigentümer oder die sonst über die Betriebsstätte Verfügungsberechtigte Person ergehen; dies ist jedoch unzulässig, sofern der Eigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte nachweist, dass er der Tätigkeit nicht zugestimmt hat, sie nicht geduldet hat und er aus ihr keinen wirtschaftlichen Vorteil ziehen kann.

(5) Bescheide nach Abs. 4 haben dingliche Wirkung; sie sind sofort vollstreckbar.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 4 nicht mehr vor und ist eine Wiederaufnahme einer unzulässigen Wetttätigkeit nicht zu erwarten, so hat die Behörde auf Antrag die Verfügung nach Abs. 4 mit Bescheid aufzuheben.

(7) Erwachsen der Behörde durch die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 Kosten, so können diese dem Verpflichteten mit Bescheid zum Ersatz vorgeschrieben werden, sofern eine Entscheidung nach Abs. 4 rechtskräftig wird.“

35. In der Überschrift des § 14 wird die Wortfolge „der Bundespolizei“ durch die Wortfolge „von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ ersetzt.

36. Im § 14 Abs. 1 wird der Ausdruck „des § 12 und § 15 Abs. 1 lit. a bis c, h und j“ durch den Ausdruck „der §§ 10, 12 und 15 Abs. 1 lit. a bis d und g bis l“ ersetzt.

37. Der § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Angehörige eines Gemeindegewachkörpers können von der Behörde mit Zustimmung der Gemeinde zur Sicherung der Befugnisse nach § 10 sowie zur Vollziehung des § 12 herangezogen werden.“

38. Im § 15 Abs. 1 lit. a entfällt am Ende der Beistrich und es wird die Wortfolge „oder entgegen § 2 Abs. 2 eine Anzeige an die Landesregierung über die Einstellung einer Betriebsstätte oder die Entfernung eines Wettterminals unterlässt,“ eingefügt.

39. Im § 15 Abs. 1 lit. g wird nach dem Wort „ausübt“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Ausdruck „§ 7“ der Ausdruck „Abs. 1“ eingefügt, nach dem nunmehrigen Klammerausdruck „(§ 7 Abs. 1)“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „anpasst“ die Wortfolge „oder entgegen § 7 Abs. 3 keine oder der genannten Bestimmung bzw. einer Verordnung nach § 7 Abs. 4 widersprechende Wertscheine verwendet“ eingefügt.

40. Im § 15 Abs. 1 lit. k entfällt am Ende der Punkt und es wird die Wortfolge „oder als Eigentümer oder sonst verfügbare Person der Mitwirkungspflicht nach § 10 Abs. 6 nicht nachkommt,“ angefügt.

41. Im § 15 Abs. 1 wird folgende lit. l angefügt:

„l) einer Maßnahme nach § 12 Abs. 1 und 2 sowie einem Bescheid nach § 12 Abs. 4 zuwiderhandelt.“

42. Im § 15 Abs. 3 wird das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

43. Der § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Technische Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar die Teilnahme an einer Wette ermöglichen und die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen aufgestellt oder betrieben werden, können unabhängig von einer Bestrafung nach Abs. 1 bis 3 einschließlich technischer Hilfsmittel und des aus dem illegalen Wettbetrieb herrührenden Geldes für verfallen erklärt werden. Erwachsen der Behörde durch den Verfall Kosten, so sind diese der verpflichteten Person mit Bescheid zum Ersatz vorzuschreiben. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991.“

44. Nach dem § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

#### **Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2017**

(1) Für eine bei Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Wettengesetzes, LGBl.Nr. ../2017, rechtmäßig betriebene Betriebsstätte gilt im Falle eines vor Ablauf der Befristung gestellten Antrages auf neuerliche Bewilligung nicht die Abstandsregelung des § 3 Abs. 1 lit. i in der Fassung LGBl.Nr. ../2017, sondern jene des § 3 Abs. 3 lit. d in der Fassung vor LGBl.Nr. ../2017. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätte mit einem zusätzlichen Wettterminal betrieben werden soll.

(2) § 7 Abs. 3 in der Fassung LGBl.Nr. ../2017 gilt nicht für Wetttätigkeiten, die aufgrund einer vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erteilten Bewilligung ausgeübt werden.

(3) § 7c in der Fassung LGBl.Nr. ../2017 kommt auf vor Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits bewilligte Betriebsstätten drei Monate nach Inkrafttreten zur Anwendung.“

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Missstände im Wettwesen sollen Instrumente geschaffen werden, die einen effizienteren Vollzug ermöglichen sollen. Der Entwurf enthält insbesondere folgende Änderungen:

- Anzeigepflichten: Aufgrund der angedachten Änderungen sind nun auch die Einstellung einer Betriebsstätte, die Entfernung eines Wettterminals, die Änderung des Wettreglements oder des Wettscheines sowie die Änderung betreffend eine verantwortliche Person der Landesregierung anzuzeigen (§ 2 Abs. 2). § 4 Abs. 1 und 3 sehen vor, unter welchen Bedingungen diese Anzeigen von der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen sind.
- Aufnahme zusätzlicher Bewilligungsvoraussetzungen:
  - In Hinkunft ist bereits im Bewilligungsverfahren ein Wettschein vorzulegen (§ 3 Abs. 1 lit. e). Im Wettbetrieb dürfen nur solche Wettscheine verwendet werden, die der Behörde angezeigt und von dieser zur Kenntnis genommen wurden (§ 7 Abs. 3); eine Zuwiderhandlung wird bestraft (§ 15 Abs. 1 lit. g).
  - Als Bewilligungsvoraussetzung ist hinkünftig zu prüfen, ob öffentliche Interessen (insb. Sicherheitsinteressen) nicht entgegenstehen und ob unzumutbare Belästigungen von Personen, die im Umkreis von 50 Meter rund um eine Betriebsstätte wohnen oder dort sonst regelmäßig verkehren, nicht zu erwarten sind (§ 3 Abs. 1 lit. h).
  - Die bisher lediglich für die über ein Wettterminal ausgeübte Tätigkeit eines Wettunternehmers geltende Abstandsregelung bezüglich anderen Betriebsstätten und besonders schutzwürdigen Einrichtungen gilt in Hinkunft für alle beantragten Betriebsstätten; ausgenommen von dieser Regelung bzw. nicht zu berücksichtigen sind Betriebsstätten im Rahmen eines Tabakfachgeschäftes. Darüber hinaus werden Flüchtlings- und Obdachlosenheime sowie Institutionen und Einrichtungen betreffend suchgefährdete Personen in die Liste der beispielhaft aufgezählten besonders schutzwürdigen Einrichtungen aufgenommen sowie der diesbezüglich zu wahrende Abstand von 100 auf 150 Meter ausgedehnt (§ 3 Abs. 1 lit. i). Hinsichtlich dieser Abstandsregelung ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen (§ 18 Abs. 1).
- Betriebszeitenregelung: In Hinkunft sind alle Bewilligungsinhaber einer Betriebsstätte an die Einhaltung von Öffnungs- bzw. Betriebszeiten gebunden. Diese dürfen frühestens um 6.00 Uhr beginnen und haben spätestens um 24.00 Uhr zu enden und sind vor dem jeweiligen Lokal auszuhängen. Unter gewissen Voraussetzungen können anlassbezogen auf Antrag Ausnahmen per Bescheid genehmigt werden (§ 7c Abs. 1 bis 3).
- Verantwortliche Person: Eine verantwortliche Person nach § 3 Abs. 1 lit. g muss während der Betriebszeiten erreichbar und auf Verlangen der Behörde binnen angemessener Zeit anwesend sein (§ 7c Abs. 4), widrigenfalls dem Wettunternehmer eine Verwaltungsstrafe droht (§ 15 Abs. 1 lit. h).
- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (in der Folge kurz „Geldwäsche-RL“): Zwecks Umsetzung des EU-Rechts werden die Bestimmungen hinsichtlich der Führung des Wettbuches angepasst (§ 9).
- Überwachung:
  - Hinsichtlich der Zutrittsberechtigung der Überwachungsorgane wird zukünftig auf Räumlichkeiten abgestellt, in denen die Tätigkeit eines Wettunternehmers ausgeübt wird oder hinsichtlich derer ein diesbezüglicher Verdacht besteht; Überwachungsorgane haben auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis ihrer Berechtigung vorzulegen (§ 10 Abs. 1).
  - Die bisher eher offene Formulierung des Überprüfungsumfanges wird konkretisiert (§ 10 Abs. 2); auch die Pflichten des Wettunternehmers werden klarer geregelt (§ 10 Abs. 3).
  - Die Verpflichtung des Wettunternehmers zur Gewährung von Einblick geht hinkünftig über den bisherigen Umfang hinaus und erstreckt sich auf sämtliche erforderlichen Unterlagen (§ 10 Abs. 3).

- Sofern es die jeweilige Überprüfung erfordert, können Gegenstände auch an einem anderen Ort ausgewertet werden (§ 10 Abs. 4).
- Soweit der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte sein Verfügungsrecht an Dritte (Pächter, Mieter, Untermieter, u. dgl.) weitergegeben hat, soll er verpflichtet sein, an der Ermöglichung der Überwachung mitzuwirken (§ 10 Abs. 6); bei einer Zuwiderhandlung greift die Strafbestimmung des § 15 Abs. 1 lit. k.
- Hinkünftig können jene Kosten, die der Behörde dadurch erwachsen, dass zur Erwirkung der Zutritts- und Überprüfungsrechte nach § 10 Abs. 1 bis 4 die Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt notwendig ist, dem Verpflichteten vorgeschrieben werden, wenn dieser eine zumutbare Mitwirkung unterlassen hat (§ 10 Abs. 7).
- **Widerruf der Bewilligung:** Analog zur Berücksichtigung öffentlicher Interessen und der Interessen von Personen, die im Umkreis von 50 Meter rund um eine Betriebsstätte wohnen oder dort sonst regelmäßig verkehren, im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens sollen auch im Rahmen eines Widerrufverfahrens öffentliche Interessen und Interessen von Personen, die im Umkreis von 50 Meter rund um eine Betriebsstätte wohnen oder dort sonst regelmäßig verkehren, berücksichtigt werden (§ 11 Abs. 2 lit. c).
- **Beschlagnahme, Betriebsschließung und ähnliche Maßnahmen:**
  - Neben der Beschlagnahme und der Betriebsschließung gibt es hinkünftig auch die Möglichkeit zur Vornahme sonstiger zur Unterbindung illegaler Wetttätigkeit notwendiger Maßnahmen; Maßnahmen nach § 12 müssen hinkünftig nicht angeordnet werden, sondern können bei Vorliegen der Voraussetzungen vorerst unmittelbar durch faktische Amtshandlungen gesetzt werden (§ 12 Abs. 1 und 2); auf Verlangen haben die Organe der Behörde einen schriftlichen Nachweis ihrer Ermächtigung vorzulegen (§ 12 Abs. 3).
  - Hinsichtlich einer Beschlagnahme wird die Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung vorgesehen (§ 12 Abs. 1).
  - Binnen eines Monats nach Setzung einer faktischen Amtshandlung nach § 12 Abs. 1 und 2 ist darüber ein Bescheid zu erlassen; andernfalls gilt die getroffene Maßnahme als aufgehoben. In Fällen, in denen der Wettunternehmer nicht herangezogen werden kann, kann ein Bescheid, mit dem eine Betriebsschließung verfügt wird, hinkünftig auch an den Eigentümer oder den sonst über die Betriebsstätte Verfügungsberechtigten ergehen, es sei denn, dieser kann den Nachweis erbringen, dass er der Tätigkeit nicht zugestimmt hat, sie nicht geduldet hat und aus ihr keinen wirtschaftlichen Vorteil ziehen kann, bzw. auf eine sonstige Maßnahme selbständig erkannt und durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden (§ 12 Abs. 4).
  - Bescheide nach § 12 Abs. 4 sind sofort vollstreckbar und haben dingliche Wirkung (§ 12 Abs. 5).
  - Es wird eine Verpflichtung der Behörde zur bescheidmäßigen Aufhebung der verhängten Maßnahme vorgesehen, sofern die Voraussetzungen dafür weggefallen sind, eine Wiederaufnahme einer unzulässigen Wetttätigkeit nicht zu erwarten ist sowie ein entsprechender Antrag gestellt wird (§ 12 Abs. 6).
- **Mitwirkung der Organe eines Gemeindegewachkörpers:** Angehörige eines Gemeindegewachkörpers können hinkünftig mit Zustimmung der Gemeinde zur Sicherung der Überwachung nach § 10 sowie zur Vollziehung der Maßnahmen nach § 12 herangezogen werden (§ 14 Abs. 3).
- **Verfall:** In Hinkunft können sämtliche technischen Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar die Teilnahme an einer Wette ermöglichen, samt technischer Hilfsmittel für verfallen erklärt werden, sofern damit gegen Bestimmungen des Wettengesetzes oder auf dessen Grundlage erlassener Normen verstoßen wird; gleiches gilt für davon herrührendes Geld (§ 15 Abs. 4).

## **2. Kompetenzen:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **3. Finanzielle Auswirkungen:**

### **3.1. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (Land):**

In § 3 werden die von der Landesregierung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens zu prüfenden Voraussetzungen geregelt. Durch die Aufnahme neuer Bewilligungsvoraussetzungen entsteht pro

Bewilligungsverfahren ein Mehraufwand von zwei Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 sowie eine halbe Stunde für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3.

Die Häufigkeit eines Bewilligungsverfahrens gemäß § 3 wird mit 9 Fällen pro Jahr (Mittelwert der Jahre 2015 und 2016) angesetzt. Gesamt fallen beim Land somit Mehraufwendungen von 1.767,80 Euro (1.343,70 + 424,10) an.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für ein Bewilligungsverfahren		Gesamtaufwendungen in Euro für 9 Bewilligungsverfahren	
	17/3	21/3	17/3 (2 h)	21/3 (0,5h)	17/3 (9)	21/3 (9)
Personalaufwand	55,30	69,81	110,60	34,90	995,40	314,10
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,35	24,43	38,70	12,22	348,30	109,98
Summe	74,65	94,24	149,30	47,12	1.343,70	424,08
Summe gerundet	74,70	94,20	149,30	47,10	<b>1.343,70</b>	<b>424,10</b>
<b>Gesamt</b>						<b>1.767,80</b>

### 3.2. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand im Rahmen des Anzeigeverfahrens (Land):

Durch die Neuregelung der anzeigepflichtigen Tatbestände kommt es bei der Landesregierung zu einem Mehraufwand hinsichtlich der Änderung des Wettreglements, der Änderung des Wetscheines sowie der Änderung der verantwortlichen Person. Die Hinzunahme weiterer Betriebsstätten war bereits bisher anzeigepflichtig. Dennoch ist in diesem Bereich mit einem Mehraufwand zu rechnen, da (genauso wie auch im Bewilligungsverfahren) mehr Voraussetzungen als bisher zu prüfen sind.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Anzeigeverfahren bzgl. der Änderung des		Gesamtaufwendungen in Euro für folgende Anzahl an Anzeigeverfahren bzgl. der Änderung des	
		Wettreglements (1 h)	Wettscheines (0,5 h)	Wettreglements: 5	Wettscheines: 4
Personalaufwand	55,30	55,30	27,65	276,50	110,60
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,35	19,35	9,68	96,75	38,70
Summe	74,65	74,65	37,33	373,25	149,30
Summe gerundet	74,70	74,70	37,30	<b>373,30</b>	<b>149,30</b>
<b>Gesamt</b>					<b>522,60</b>

Hinsichtlich des Anzeigeverfahrens bezüglich der Änderung einer verantwortlichen Person ist zwischen dem Jahr des Inkrafttretens und den Folgejahren zu unterscheiden. Durch die neue gesetzliche Regelung, dass eine verantwortliche Person während der Betriebszeiten binnen angemessener Zeit bei der Betriebsstätte anwesend sein können muss (vgl. § 7c Abs. 4) und der entsprechenden Möglichkeit, für jede Betriebsstätte nicht nur eine verantwortliche Person namhaft zu machen, wird im ersten Jahr mit 100 Anzeigeverfahren gerechnet (in den Folgejahren 20 Anzeigeverfahren). Für die entsprechenden Anzeigeverfahren wird von einem Mehraufwand von einer Stunde für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 sowie 0,2 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 je Verfahren ausgegangen.



	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für ein Anzeigeverfahren bzgl. der Änderung der verantwortlichen Person		Gesamtaufwendungen in Euro für 100 Anzeigeverfahren bzgl. der Änderung der verantwortlichen Person	
	17/3	21/3	17/3 (1 h)	21/3 (0,2h)	17/3 (100)	21/3 (100)
Personalaufwand	55,30	69,81	55,30	13,96	5.530,00	1.396,20
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,35	24,43	19,35	4,89	1.935,00	488,60
Summe	74,65	94,24	74,65	18,85	7.465,00	1.884,80
Summe gerundet	74,70	94,20	74,70	18,90	<b>7.465,00</b>	<b>1.884,80</b>
<b>Gesamt</b>						<b>9.349,80</b>
In den Folgejahren (20 Anzeigeverfahren pro Jahr)						1.869,96 gerundet <b>1.870,00</b>

Hinsichtlich der Hinzunahme einer weiteren Betriebsstätte wird mit 30 Anzeigeverfahren pro Jahr gerechnet, wobei von einem Mehraufwand von einer Stunde für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 sowie 0,2 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 je Verfahren ausgegangen wird.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für ein Anzeigeverfahren bzgl. der Hinzunahme einer weiteren Betriebsstätte		Gesamtaufwendungen in Euro für 30 Anzeigeverfahren bzgl. der Hinzunahme einer weiteren Betriebsstätte	
	17/3	21/3	17/3 (1 h)	21/3 (0,2h)	17/3 (30)	21/3 (30)
Personalaufwand	55,30	69,81	55,30	13,96	1.659,00	418,86
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,35	24,43	19,35	4,89	580,50	146,58
Summe	74,65	94,24	74,65	18,85	2.239,50	565,44
Summe gerundet	74,70	94,20	74,70	18,90	<b>2.239,50</b>	<b>565,40</b>
<b>Gesamt</b>						<b>2.804,90</b>

Gesamt fallen im ersten Jahr beim Land somit Mehraufwendungen von 12.677,30 Euro (522,60 + 9.349,80 + 2.804,90) an. In den Folgejahren belaufen sich diese auf 5.197,50 Euro (522,60 + 1.870,00 + 2.804,90).

### 3.3. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand im Rahmen des Widerrufsverfahrens (Land):

Durch die Aufnahme eines zusätzlichen Widerrufsgrundes in § 11 Abs. 2 lit. c wird mit drei (zusätzlichen) Widerrufsverfahren pro Jahr gerechnet, wobei bei der Landesregierung von einem Mehraufwand von sechs Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 sowie 14 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 je Verfahren ausgegangen wird; bei den Bezirkshauptmannschaften wird mit einem Mehraufwand von einer Stunde für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 je Widerrufsverfahren gerechnet.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für ein Widerrufsverfahren		Gesamtaufwendungen in Euro für 3 Widerrufsverfahren	
	17/3	21/3	17/3 (6 h)	21/3 (15 h)	17/3 (3)	21/3 (3)
Personalaufwand	55,30	69,81	331,80	1.047,15	995,40	3.141,45
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,35	24,43	116,10	366,45	240,30	1.099,35
Summe	74,65	94,24	447,90	1.413,60	1.343,70	4.240,80
Summe gerundet	74,70	94,20	447,90	1.413,60	<b>1.343,70</b>	<b>4.240,80</b>
<b>Gesamt</b>						<b>5.584,50</b>

Im Rahmen der Widerrufsverfahren ist hinsichtlich des Landes somit mit einem Mehraufwand von insgesamt 5.584,50 Euro (1.343,70 + 4.240,80) zu rechnen.

### 3.4. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand im Rahmen der Genehmigung eines Abgehens von der Betriebszeitenregelung aufgrund sportlicher Großereignisse (Land):

Aufgrund der nun strengeren Betriebszeitenregelung ist damit zu rechnen, dass die Möglichkeit, aus Anlass internationaler sportlicher Großereignisse bei der Landesregierung eine vorübergehende Betriebszeitenverlängerung zu erwirken (vgl. § 7c Abs. 3), regelmäßig in Anspruch genommen wird. Der diesbezügliche Mehraufwand wird pro Jahr mit zehn Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 sowie fünf Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 angesetzt, was einem Mehraufwand von 1.217,70 Euro (746,50 + 471,20) entspricht.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für sämtliche Betriebszeitenverlängerungsverfahren pro Jahr	
	17/3	21/3	17/3 (10 h)	21/3 (5 h)
Personalaufwand	55,30	69,81	553,00	349,05
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,35	24,43	193,50	122,15
Summe	74,65	94,24	746,50	471,20
Summe gerundet	74,70	94,20	<b>746,50</b>	<b>471,20</b>
<b>Gesamt</b>				<b>1.217,70</b>

### 3.5. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand im Rahmen der Überwachung (Land und Gemeinde):

Land:

Bereits bisher gab es Regelungen hinsichtlich der Überwachung von Wettlokalen durch die Bezirkshauptmannschaften. Die diesbezüglich vorgenommenen gesetzlichen Änderungen in § 10 sollen lediglich den Vollzug erleichtern; direkter Mehraufwand entsteht dadurch keiner. Gleiches gilt für die Mitwirkung der Bundespolizei basierend auf § 14 Abs. 1.

Gemeinde:

Die Möglichkeit, in Hinkunft Angehörige eines Gemeindegewachkörpers bei der Durchführung von Überwachungen nach § 10 heranzuziehen, hängt von der entsprechenden Zustimmung der jeweiligen Gemeinde ab, weshalb auf weitergehende Ausführungen verzichtet werden kann.

**3.6. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand im Rahmen der Beschlagnahme, der Betriebsschließung und sonstiger Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen (Land und Gemeinde):**

Land:

Das bereits hinsichtlich der Überwachungen nach § 10 Gesagte (vgl. Punkt 3.5.) gilt auch für die Beschlagnahme. Durch die Schaffung der Möglichkeit zur Vornahme sonstiger – zur Unterbindung einer gesetzwidrigen Wettätigkeit notwendiger – Maßnahmen ist im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eher mit Einsparungen zu rechnen. So verursacht es beispielsweise weniger Aufwand, technische Einrichtungen zu versiegeln und vor Ort zu belassen, als diese zu beschlagnahmen und von der Betriebsstätte entfernen zu müssen.

Auch hinsichtlich der Betriebsschließung gilt das bereits zur Überwachung nach § 10 Gesagte (vgl. Punkt 3.5.).

Gemeinde:

Die Möglichkeit, in Hinkunft Angehörige eines Gemeindevachkörpers bei der Vollziehung von § 12 (Beschlagnahme, Betriebsschließung, sonstige Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen) heranzuziehen, hängt – so wie die Heranziehung bei der Durchführung von Überwachungen nach § 10 (vgl. Punkt 3.5.) – von der entsprechenden Zustimmung der jeweiligen Gemeinde ab, weshalb auf weitergehende Ausführungen verzichtet werden kann.

**3.7. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand der Strafbehörde (Land):**

Durch die Aufnahme neuer Strafbestimmungen (z.B. hinsichtlich des Wertscheines, der Betriebszeiten oder der verantwortlichen Person) ist mit 10 zusätzlichen Strafverfahren zu rechnen. Für jedes Strafverfahren fallen durchschnittlich zwei Stunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 an.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Strafverfahren (2 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für 10 Strafverfahren
Personalaufwand	55,30	110,60	1.106,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,35	38,70	387,00
Summe	74,65	149,30	1.493,00
Summe gerundet	74,70	149,30	<b>1.493,00</b>

**3.8. Gesamter Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand (Land):**

Finanzielle Auswirkungen für das Land						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bewilligungsverfahren	1.767,80	1.767,80	1.767,80	1.767,80	1.767,80	1.767,80
Anzeigeverfahren	12.677,30	5.197,50	5.197,50	5.197,50	5.197,50	5.197,50
Widerrufsverfahren	5.584,50	5.584,50	5.584,50	5.584,50	5.584,50	5.584,50
Betriebszeitenverlängerungsverfahren	1.217,70	1.217,70	1.217,70	1.217,70	1.217,70	1.217,70
Strafverfahren	1.493,00	1.493,00	1.493,00	1.493,00	1.493,00	1.493,00
<b>Gesamt</b>	<b>22.740,30</b>	<b>15.260,50</b>	<b>15.260,50</b>	<b>15.260,50</b>	<b>15.260,50</b>	<b>15.260,50</b>

**3.9. Externe Aufwendungen:**

Dem Eigentümer sowie dem sonst über eine Betriebsstätte Verfügungsberechtigten kann ein zusätzlicher Aufwand dadurch entstehen, dass er gemäß § 10 Abs. 6 zukünftig unter Umständen an einer Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 bis 4 mitzuwirken hat.

Anders als bisher ist die Behörde hinkünftig nicht lediglich bei der Beschlagnahme nach § 12, sondern bei sämtlichen Maßnahmen nach § 12 sowie bei der Überwachung nach § 10 und dem Verfall nach

§ 15 Abs. 4 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die dadurch allenfalls entstehenden Kosten dem Verpflichteten vorzuschreiben.

#### **4. EU-Recht:**

Der vorliegende Entwurf dient hinsichtlich der zusätzlichen Regelungen zur Führung des Wettbuches der Umsetzung der Geldwäsche-RL.

#### **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Bisher gab es zum Schutz von Kindern und Jugendlichen die Bestimmung, dass beantragte Betriebsstätten, in denen die Tätigkeit eines Wettunternehmers über ein oder mehrere Wettterminals ausgeübt wird, einen Mindestabstand von 100 Meter zu Kindergärten, Schulen, Kinder- und Jugendspielplätze, u.dgl. einzuhalten haben. Diese Bestimmung wird auf zweierlei Weise verschärft: Zum einen wird der zu wahrende Mindestabstand auf 150 Meter angehoben. Zum anderen gilt er hinkünftig für alle beantragten Betriebsstätten (unabhängig davon, ob die Wetttätigkeit über ein oder mehrere Wettterminals ausgeübt wird oder nicht).

#### **6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

§ 14 des Wettgesetzes sieht – wie schon bisher – eine Mitwirkung der Bundespolizei vor; durch die Änderung der verwiesenen Bestimmungen der §§ 10, 12 und 15, durch die Integration von § 10 in § 14 Abs. 1 statt bisher in § 14 Abs. 2 sowie durch die Ausweitung hinsichtlich der Vollziehung des § 15 ergibt sich eine (wenngleich geringfügige) Änderung der Mitwirkungspflicht der Bundespolizei.

Das Gesetz bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z. 1 und 12 bis 15 (§§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1, 3 und 4):**

Bisher waren lediglich die Verlegung einer Betriebsstätte sowie die Hinzunahme einer neuen Betriebsstätte anzeigespflichtig, nicht jedoch deren Einstellung (weshalb eine entsprechende Bestimmung in der Regel von der Behörde als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufgenommen wurde); auch hinsichtlich eines Wettterminals waren lediglich die Hinzunahme oder der Austausch anzeigespflichtig, nicht jedoch die Entfernung. In Hinkunft bedürfen auch die Einstellung einer Betriebsstätte sowie die Entfernung eines Wettterminals einer Anzeige an die Landesregierung (§ 2 Abs. 2), die diese zur Kenntnis zu nehmen (§ 4 Abs. 3) und über die Kenntnisnahme eine Bescheinigung auszustellen hat (§ 4 Abs. 4).

Ebenfalls anzeigepflichtig sind hinkünftig die Änderung des Wettreglements oder des Wettscheines sowie die Änderung betreffend eine verantwortliche Person (§ 2 Abs. 2). Unter Letztere fallen neben der Änderung der Kontaktdaten oder dem Austausch einer verantwortlichen Person auch der Wegfall einer verantwortlichen Person (solange zumindest eine verantwortliche Person übrig bleibt), oder die Bekanntgabe einer zusätzlichen verantwortlichen Person für eine Betriebsstätte (vgl. die Erläuterungen zu den §§ 3 Abs. 1 lit. g und 7c Abs. 4). Die für die Änderung des Wettscheines erforderliche Anzeige an die Landesregierung ist im Zusammenhang mit der in § 3 Abs. 1 lit. e vorgesehenen Verpflichtung zur Vorlage eines Wettscheines im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu sehen. § 7 Abs. 3 sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Wetttätigkeit unter Verwendung einheitlicher Wettscheine auszuüben ist. Dies dient einerseits dem Kundenschutz (einheitliche Behandlung der Wettkunden) und andererseits insbesondere der Nachvollziehbarkeit der Wetttätigkeit durch die Behörde. Dem Vollzug soll dadurch die Feststellung erleichtert werden, von wem die konkrete Tätigkeit in einer Betriebsstätte ausgeübt wird (vgl. die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3). Dass sich der Tag und die Zeit des Wettabschlusses, die Wettscheinnummer, der Wettgegenstand und der Einsatz sowie der mögliche Gewinn von Wettabschluss zu Wettabschluss unterscheiden kann bzw. unterscheidet, liegt in der Natur der Sache und fällt folglich nicht unter die Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 2. Anzeigepflichtig wäre hingegen z.B. die Veränderung des Layouts oder die Hinzunahme weiterer Informationen auf dem Wettschein.

Entgegen der Anzeige der Einstellung einer Betriebsstätte oder der Entfernung eines Wettterminals ist die Anzeige der Änderung des Wettreglements oder des Wettscheines sowie die Änderung betreffend eine verantwortliche Person nicht jedenfalls von der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen; vielmehr sind solche Maßnahmen zu versagen, wenn die jeweils einschlägigen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 nicht vorliegen.

### **Zu Z. 2 bis 7 (§ 3 Abs. 1):**

§ 3 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen einer natürlichen Person die Bewilligung zur Tätigkeit eines Wettunternehmers zu erteilen ist. Durch die gegenständliche Novelle werden zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen aufgenommen sowie bereits bestehende Bewilligungsvoraussetzungen teils neu gegliedert.

#### *Zu lit. e:*

In der nunmehrigen lit. e wird vorgesehen, dass bereits im Bewilligungsverfahren ein Wettschein vorzulegen ist. Ziel dieser Änderung ist es u.a., den Vollzugsbehörden die Nachvollziehbarkeit der Wetttätigkeit zu erleichtern. Für darüberhinausgehende Ausführungen wird auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 verwiesen.

#### *Zu lit. f:*

In der nunmehrigen lit. f findet sich inhaltlich unverändert die Bestimmung der bisherigen lit. d.

#### *Zu lit. g:*

Da im nunmehrigen § 7c Abs. 4 die gesetzliche Verpflichtung aufgenommen wird, dass während der Betriebszeiten eine verantwortliche Person erreichbar zu sein hat und auf Verlangen der Behörde in angemessener Zeit in der Betriebsstätte persönlich anwesend sein können muss, war die Bestimmung in lit. g entsprechend anzupassen. Dem Umstand, dass nicht von einer dauernden Verfügbarkeit einer verantwortlichen Person ausgegangen werden kann (es ist bspw. an eine Erkrankung oder Ortsabwesenheit zu denken), wird dadurch begegnet, dass der Wettunternehmer mehr als eine verantwortliche Person pro Betriebsstätte namhaft machen kann. Da eine Kontaktaufnahme entsprechende Kontaktdaten voraussetzt, wurde die Verpflichtung zur Angabe solcher Daten ebenfalls in lit. g aufgenommen. Schließlich soll klargestellt werden, dass eine Person jeweils nur für eine Betriebsstätte als verantwortliche Person agieren kann. Eine Person kann somit auch nicht verantwortliche Person für eine Betriebsstätte eines anderen Wettunternehmers sein. Für darüber hinausgehende Ausführungen wird auf die Erläuterungen zu § 7c Abs. 4 verwiesen.

#### *Zu lit. h:*

Aufgrund der neu aufgenommenen lit. h hat die Behörde im Rahmen der Bewilligung zu prüfen, ob öffentliche Interessen, insb. Sicherheitsinteressen, entgegenstehen. Darunter fallen z.B. die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (etwa iZm zu befürchtenden tumultartigen Szenen vor einer Betriebsstätte), die Verhinderung von strafbaren Handlungen (Begleitkriminalität, z.B. Schutzgelderpressungen oder Schlägereien), der Schutz der Gesundheit und der Moral (beispielsweise iZm Spielsucht) aber auch der Schutz von Rechten und Freiheiten anderer (z.B. vor illegalen Videoaufzeichnungen vor einer Betriebsstätte) oder die Verhinderung des Missbrauchs von Wetten für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

Bei der Prüfung sind neben der beantragten Wetttätigkeit (hierbei spielt es bspw. eine Rolle, ob eine Tabaktrafik oder eine große Wetthalle Gegenstand des Bewilligungsverfahrens ist) insbesondere die Art und Lage der Betriebsstätte(n) sowie die Umgebungssituation zu berücksichtigen (hinsichtlich der Lage sowie der Umgebungssituation kommen nur jene Umstände zum Tragen, die nicht ohnehin durch die speziellere Regelung der lit. i verhindert werden). Ebenfalls in die Beurteilung miteinzubeziehen sind diesbezüglich die Auswirkungen auf im Umkreis von 50 Meter rund um eine Betriebsstätte wohnende oder dort sonst regelmäßig verkehrende Personen, etwa auf dem Weg zur Arbeit. Relevant ist in diesem Zusammenhang nicht nur das Verhalten der Gäste oder sonst einer Betriebsstätte zuzurechnender Personen (z.B. Angestellte) in der jeweiligen Betriebsstätte, sondern auch vor dem Lokal. Bei der Berechnung des Umkreises von 50 Meter (Luftlinie) sind die äußersten Punkte der Betriebsstätte maßgebend.

Eine unzumutbare Belästigung wären etwa wiederholt vor der Betriebsstätte lärmende Gäste. Bei der Frage der Unzumutbarkeit ist auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen abzustellen.

Kann mit der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen gemäß § 3 Abs. 6 ausreichend sichergestellt werden, dass öffentliche Interessen, insbesondere Sicherheitsinteressen, der beantragten Bewilligung nicht entgegenstehen und auch eine unzumutbare Belästigung von Personen, die im Umkreis von 50 Meter rund um die jeweilige Betriebsstätte wohnen oder dort sonst regelmäßig verkehren, durch ein in

oder vor der Betriebsstätte gesetztes Verhalten nicht zu erwarten ist, so ist die Bewilligung unter Vorschreibung dieser Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

Parteistellung kommt den im Umkreis von 50 Meter rund um eine Betriebsstätte wohnenden oder dort sonst regelmäßig verkehrenden Personen nicht zu.

Da es sich um eine Prognosebeurteilung handelt, hat die Frage einer Sicherheitsgefährdung größere Bedeutung im Zusammenhang mit dem Widerruf einer bereits erteilten Bewilligung (vgl. die Erläuterungen zu § 11 Abs. 2 lit. c).

*Zu lit. i:*

In der neuen lit. i wird als weitere Bewilligungsvoraussetzung vorgesehen, dass die beantragte Betriebsstätte einen Abstand von zumindest 150 Meter zu anderen bereits bewilligten Betriebsstätten (dieselben oder eines anderen Wettunternehmers) sowie zu besonders schutzwürdigen Einrichtungen einhält. Diese Reglementierung der Tätigkeit der Wettunternehmer ist im öffentlichen Interesse geboten. Sie dient vorwiegend dem Spieler- und Jugendschutz und damit verbunden der Eindämmung der sozialschädlichen Auswirkungen von Wetten. Die Abstandsregelung soll unter anderem eine unerwünschte Überkonzentration von mehreren Betriebsstätten an einzelnen Orten und die damit einhergehende Bildung eines unerwünschten Milieus vermeiden. Eine derartige Regelung galt bisher lediglich für Betriebsstätten mit Wettterminal. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass sich auch in jenen Fällen, in denen der Wettbetrieb ohne Wettterminals ausgeübt wird, ähnliche Wettstrukturen gebildet haben, die einen ebenso ausgeprägten Schutz der Wettkunden erfordern. Aus den gleichen Gründen wie bisher (niedrige Hemmschwelle zur Wettteilnahme, erhöhtes Wettverhalten, größeres Wettangebot, Möglichkeit des Abschlusses mehrerer Wetten in kurzen Zeitabständen, etc.) gilt die Abstandsregelung somit in Hinkunft unabhängig davon, ob die Tätigkeit eines Wettunternehmers über ein Wettterminal ausgeübt wird oder nicht. Die verfolgten Ziele können effektiv nur mittels entsprechender Abstandsregelung erreicht werden. Im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 3 Abs. 3 lit. d wird der zu wahrende Mindestabstand von 100 auf 150 Meter erhöht, da die Erfahrungen aus der Arbeit in besonders schutzwürdigen Einrichtungen gezeigt haben, dass dieser Abstand das zur Erreichung der verfolgten Ziele absolut erforderliche Mindestmaß darstellt. Abgesehen davon ist bei einer derartigen Regelung jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel zu wählen. Ergänzt wird zudem die Liste der demonstrativ aufgezählten besonders schutzwürdigen Einrichtungen um Flüchtlings- und Obdachlosenheime sowie um Institutionen und Einrichtungen betreffend suchtgefährdete Personen. Die Erfahrungen aus der Betreuung von Flüchtlingen und Obdachlosen haben gezeigt, dass gerade diese aufgrund ihrer persönlichen Situation besonders spielsuchtgefährdet sind. Unter Institutionen und Einrichtungen betreffend suchtgefährdete Personen sind nur solche Einrichtungen zu verstehen, die von suchtgefährdeten Personen selbst auch tatsächlich aufgesucht werden. Die erforderliche Verbesserung des Schutzes dieser besonders spielsuchtgefährdeten Personen als auch die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor den sozialschädlichen Auswirkungen von Wetten können nur durch eine Reduktion des Wettangebots in deren unmittelbarem Umfeld erreicht werden.

Bei der Berechnung des Mindestabstandes von 150 Meter (Luftlinie) sind jeweils die sich am nächsten gelegenen äußersten Punkte der Betriebsstätte(n) bzw. der schutzwürdigen Einrichtung heranzuziehen.

Die Bewilligungsvoraussetzung nach lit. i gilt nicht für beantragte Betriebsstätten im Rahmen eines Tabakfachgeschäftes im Sinne des § 23 Abs. 2 und 3 des Tabakmonopolgesetzes 1996. Es handelt sich dabei um Tabaktrafiken, für die neben dem Kleinhandel mit Tabakerzeugnissen nur ganz eingeschränkt bestimmte Nebentätigkeiten zugelassen sind; u.a. darf deren Inhaber, falls er die hierzu erforderlichen Berechtigungen nach Wetten- bzw. Glückspielrecht besitzt, auch „eine Lotto- und Totoannahmestelle betreiben sowie Spielanteile von Lotterien und Tombolaspielen vertreiben, [...] wenn nach Art und Umfang dieser Tätigkeiten der Charakter eines Tabakfachgeschäftes gewahrt bleibt.“. Bei Missachtung der zu beachtenden Rechtsvorschriften riskiert ein Tabaktrafikanter die Kündigung seines Bestellsungsvertrages. Weiters ist hinsichtlich der Spielsuchtprävention anzumerken, dass die Tätigkeit eines Wettunternehmers im Rahmen eines Tabakfachgeschäftes mit jener in anderen Betriebsstätten nicht vergleichbar ist, da es in Tabakfachgeschäften für die Wettkunden in der Regel keinerlei Möglichkeit gibt, dort länger zu verweilen oder gar die sportlichen Ereignisse, auf die gewettet wurde, auf Bildschirmen live mitzuverfolgen und dann aus dem beobachteten Verlauf heraus laufend neue Wetten – z.B. auf das Endergebnis – zu platzieren. Aus diesen Gründen – vor allem aufgrund des klar eingeschränkten Umfangs der erlaubten Tätigkeit – ist die vorgesehene Ausnahme von der Abstandsregelung gerechtfertigt.

Darüber hinaus bleiben solche Tabakfachgeschäfte auch hinsichtlich des ihnen gegenüber zu wahrenen Abstandes unberücksichtigt, wenn es um die Bewilligung sonstiger Betriebsstätten geht. Für darüber

hinausgehende Ausführungen wird auf die Erläuterungen zur entsprechenden Übergangsbestimmung in § 18 Abs. 1 verwiesen.

**Zu Z. 8 (§ 3 Abs. 2 lit. b):**

Hierbei handelt es lediglich um eine Anpassung an die in Abs. 1 vorgenommenen Änderungen.

**Zu Z. 9 bis 11 (§ 3 Abs. 3 lit. c und d):**

Durch die Aufnahme der Abstandsregelung in den Abs. 1, der für sämtliche Bewilligungsverfahren gilt (unabhängig davon, ob die Tätigkeit eines Wettunternehmers über ein Wettterminal ausgeübt wird oder nicht), kann die Abstandsregelung des bisherigen Abs. 3 lit. d entfallen.

**Zu Z. 16 (§ 5 Abs. 2 lit. c):**

Die Liste der beispielhaft aufgezählten Übertretungen gemäß den Strafbestimmungen des § 15, die jedenfalls einen schwer wiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen des Wettengesetzes darstellen und somit einen Wegfall der erforderlichen Zuverlässigkeit bewirken, wurde um ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des § 7b Abs. 1 bis 5 (Bestimmungen hinsichtlich des Jugend- und Wettkundenschutzes), des § 7c (Bestimmungen hinsichtlich der Betriebs- bzw. Öffnungszeitenzeiten und der Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person), des § 10 (Hinderung bzw. Verweigerung der Mitwirkung einer Überprüfung) sowie des § 12 Abs. 1 und 2 (z.B. Siegelbruch hinsichtlich eines versiegelten und vor Ort belassenen Gegenstandes bzw. einer geschlossenen (versiegelten) Betriebsstätte) erweitert.

**Zu Z. 17 bis 21 (§ 7):**

Durch die Aufnahme von Wettscheine betreffende Regelungen in den § 7 ist die Überschrift entsprechend anzupassen.

*Zu Abs. 3:*

Gemäß dem neu eingefügten Abs. 3 hat der Betrieb des Wettunternehmers gemäß dem im Bewilligungsverfahren vorgelegten Wettschein (vgl. die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 lit. e) zu erfolgen. Dies dient einerseits dem Kundenschutz (einheitliche Behandlung der Wettkunden) und andererseits insbesondere der Nachvollziehbarkeit der Wetttätigkeit durch die Behörde. Es soll dem Vollzug die Feststellung erleichtert werden, von wem die konkrete Tätigkeit in einer Betriebsstätte ausgeübt wird. Aus diesem Grund hat auf dem Wettschein jedenfalls der Name des Bewilligungsinhabers, der Tag und die Zeit des Wettabschlusses, die Wettscheinnummer, der Wettgegenstand und der Einsatz sowie der mögliche Gewinn angeführt zu sein. Wer keine oder dieser Bestimmung widersprechende Wettscheine verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 15 Abs. 1 lit. g).

Die Bestimmungen des nunmehrigen Abs. 3 gelten nicht für eine Wetttätigkeit, die aufgrund einer vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle erteilten Bewilligung ausgeübt wird (vgl. die Erläuterungen zu § 18 Abs. 2).

*Zu Abs. 4 (bisher Abs. 3):*

Durch Verordnung der Landesregierung können über die im Abs. 3 getroffenen Bestimmungen hinausgehende weiterreichende Anforderungen an die Ausgestaltung bzw. den Inhalt der Wettscheine vorgesehen werden.

*Zum Entfall des bisherigen Abs. 4:*

Der bisherige Abs. 4 kann gestrichen werden, da die Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen des Wettreglements und der Wettscheine systemkonsequent in die Liste der anzeigepflichtigen Sachverhalte des § 2 Abs. 2 zu integrieren ist (vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2). Diesbezügliche Verstöße sind mit der Strafbestimmung des § 15 Abs. 1 lit. a zu ahnden.

**Zu Z. 22 (§ 7a Abs. 1 lit d):**

Hierbei handelt es sich lediglich um die Berichtigung eines Redaktionsfehlers.

### **Zu Z. 23 (§ 7c):**

#### *Zu Abs. 1:*

Bisher gab es lediglich eine Betriebszeitenregelung für Wettterminals. In Hinkunft dürfen generell alle Betriebsstätten bzw. die jeweiligen Räume, in denen die Teilnahme an einer Wette ermöglicht wird, unabhängig davon, ob die Wetttätigkeit über ein Wettterminal ausgeübt wird oder nicht, frühestens um 6.00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 24.00 Uhr zu schließen. Die vom Wettunternehmer innerhalb dieses Rahmens festzulegenden Öffnungszeiten sind für die Gäste gut sichtbar vor der Betriebsstätte auszuhängen. Außerhalb dieser Öffnungszeiten darf auch kein Wettbetrieb stattfinden.

Wird vom Bewilligungsinhaber neben der Wetttätigkeit auch eine andere Tätigkeit ausgeübt (z.B. ein Gastgewerbebetrieb), so dürfen lediglich solche Räume offengehalten werden, die in keiner Weise der Teilnahme an einer Wette dienen.

#### *Zu Abs. 2:*

Die jeweils vorgesehenen Betriebszeiten sind außerhalb der Betriebsstätte auf eine Weise auszuhängen, dass sie für sämtliche Gäste sowie insbesondere auch Überwachungsorgane sofort erkennbar sind. Wird vom Bewilligungsinhaber neben der Wetttätigkeit auch eine andere Tätigkeit ausgeübt (z.B. ein Gastgewerbebetrieb), so sind die Betriebszeiten dennoch vor der Betriebsstätte und nicht lediglich vor jenen Räumen auszuhängen, die der Teilnahme an einer Wette dienen.

#### *Zu Abs. 3:*

Für internationale sportliche Großereignisse (wie Fußball-WM, Alpine Ski-WM, Olympische Sommer- und Winterspiele u.dgl.) besteht wegen einer allfälligen Zeitverschiebung die Möglichkeit einer Verlängerung der Öffnungszeiten. Eine solche – in Form eines Bescheides zu erlassende – Ausnahmegenehmigung bedarf eines entsprechenden Antrages und darf lediglich dann erteilt werden, wenn keine öffentlichen Interessen (insb. Sicherheitsinteressen) entgegenstehen und eine unzumutbare Belästigung von Personen, die im Umkreis von 50 Meter rund um die jeweilige Betriebsstätte wohnen oder dort sonst regelmäßig verkehren, ausgeschlossen werden kann.

#### *Zu Abs. 4:*

Damit sich die Vollzugsbehörden schneller und einfacher Zugang zu Betriebsstätten verschaffen können und fundiertere Auskünfte erhalten, wird im nunmehrigen Abs. 4 eine Regelung aufgenommen, dass eine verantwortliche Person nach § 3 Abs. 1 lit. g während der Betriebszeiten erreichbar und auf Verlangen der Behörde binnen angemessener Zeit anwesend sein muss, widrigenfalls dem Wettunternehmer eine Verwaltungsstrafe droht (§ 15 Abs. 1 lit. h). Bisher wurde eine entsprechende Bestimmung in der Regel von der Behörde als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.

Da eine einzelne Person eine solche Erreichbarkeit und Verfügbarkeit nur schwer gewährleisten kann (zu denken ist bspw. an Krankenstände, Urlaube oder auch Behördentermine), wurde durch eine entsprechende Änderung des § 3 Abs. 1 lit. g (vgl. die Erläuterungen dazu) die Möglichkeit geschaffen, mehr als eine verantwortliche Person pro Betriebsstätte namhaft zu machen. Aus der Regelung, dass die bzw. eine verantwortliche Person neben der Erreichbarkeit auch binnen „angemessener Zeit“ persönlich anwesend sein können muss, kann abgeleitet werden, dass sich die verantwortlichen Personen untereinander abzusprechen haben, damit sich jeweils eine davon (während der Betriebs- bzw. Öffnungszeiten) in einem gewissen örtlichen Naheverhältnis zur Betriebsstätte aufhält. Eine Verfügbarkeit binnen 30 Minuten wird als angemessen anzusehen sein.

Diese Regelung – so wie der gesamte § 7c – kommt für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bewilligte Betriebsstätten drei Monate nach Inkrafttreten zur Anwendung (vgl. die Erläuterungen zu § 18 Abs. 3). Wettunternehmer, die die regelmäßige Verfügbarkeit der verantwortlichen Person hinsichtlich einer Betriebsstätte nicht garantieren können, sind daher angehalten, dem § 3 Abs. 1 lit. g entsprechend der Behörde (zumindest) eine weitere verantwortliche Person unter Angabe der Kontaktdaten namhaft zu machen, widrigenfalls das Risiko einer Verwaltungsübertretung besteht.

### **Zu Z. 24 bis 29 (§ 9):**

Für die Umsetzung der Geldwäsche-RL sind Anpassungen hinsichtlich der Führung des Wettbuches notwendig. Zum einen soll das Wettbuch anstatt drei nunmehr mindestens fünf Jahre lang zugänglich sein. Andererseits war im Wettengesetz bisher lediglich von Wetteinsätzen die Rede, die pro Wettabschluss einen Geldbetrag von 1.000 Euro übersteigen. Die Geldwäsche-RL stellt sowohl auf



Einsätze als auch auf Gewinne in der Höhe von 2.000 Euro oder mehr ab, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird. Der Anpassungsbedarf liegt nun nicht darin, den Betrag von 1.000 Euro zu ändern, da eine strengere Regelung durchaus zulässig ist (vgl. Art. 5 Geldwäsche-RL). Ein Anpassungsbedarf ergibt sich – abgesehen von der Einbeziehung auch von Gewinnen – aus folgender Überlegung: Angenommen, ein Wettkunde setzt mehrmals hintereinander unter 1.000 Euro liegende Geldbeträge, die in Summe jedoch über 2.000 Euro ausmachen (etwa drei Mal 700 Euro); dieser Sachverhalt würde zwar in den Anwendungsfall der Geldwäsche-RL fallen, wäre jedoch von der bisherigen Bestimmung des Wettengesetzes nicht umfasst. Abs. 2 ist daher auch dahingehend zu ergänzen, dass miteinander in Verbindung stehende Wettvorgänge zusammenzurechnen sind. Es wird hinsichtlich des Bestehens einer Verbindung nicht auf das tatsächliche Erkennen durch den Wettunternehmer abgestellt, sondern darauf, ob ihm diese Verbindung bei Anwendung der angemessenen Sorgfalt hätte auffallen müssen.

Die Lösungsverpflichtung im neuen Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 40 Abs. 2 Geldwäsche-RL. Diese Lösungsverpflichtung ist jedoch gegenüber in anderen Gesetzen verankerten, längeren Aufbewahrungsfristen subsidiär. Dadurch sollen Normenkonflikte vermieden und eine Konformität mit § 6 Abs. 1 Z 5 DSGVO sichergestellt werden.

Der neue Abs. 6 dient der Umsetzung von Art. 13 Geldwäsche-RL und soll einen weiteren Beitrag leisten zur Verhinderung der Nutzung der Tätigkeit von Wettunternehmern zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

### **Zu Z. 30 (§ 10):**

Um den Vollzug effektiver zu gestalten, sollen die Rechte der Behörde (und der sonstigen mitwirkenden Personen) sowie die Pflichten der Wettunternehmer klarer geregelt werden.

#### *Zu Abs. 1:*

Im Abs. 1 wird die Zutrittsberechtigung zu Wettlokalen geregelt. Hierbei wird hinkünftig auf Räumlichkeiten abgestellt, in denen die Tätigkeit eines Wettunternehmers ausgeübt wird oder hinsichtlich derer ein diesbezüglicher Verdacht besteht. Die Zutrittsberechtigung gilt auch für Räumlichkeiten, bezüglich derer der Zutritt sonst der Allgemeinheit untersagt ist (z.B. als „Privat“ gekennzeichnete Räumlichkeiten). Die Anforderungen an die Begründetheit der Verdachtslage sollen dabei nicht überspannt werden, zumal illegale Wettlokale vielfach im Verborgenen blühen. Es soll zur Begründung des Verdachtes z.B. ausreichen, dass an dem Lokal bzw. in dessen Nähe Kennzeichnungen vorhanden sind, die auf ein Wettlokal schließen lassen; auch Hinweise Dritter können zum Anlass für eine Überprüfung genommen werden. Bei den Maßnahmen nach § 12 soll es hingegen sehr wohl auf eine begründete Verdachtslage ankommen.

Die Zutrittsberechtigung des Abs. 1 erstreckt sich zwangsläufig auf jedes Grundstück sowie jede Räumlichkeit, die Voraussetzung dafür sind, um Zutritt zu der zu überprüfenden Räumlichkeit zu erlangen.

Die Zutrittsberechtigung des Abs. 1 besteht jederzeit. Darunter zu verstehen sind neben allenfalls ausgehängten Öffnungszeiten all jene Zeiten, in denen in der jeweiligen Betriebsstätte tatsächlich die Tätigkeit eines Wettunternehmers ausgeübt wird oder zumindest ein diesbezüglicher Verdacht besteht.

Die Überwachungsorgane haben auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis ihrer Berechtigung vorzulegen. Diese Verpflichtung trifft neben den Organen der Behörde und den Sachverständigen auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die an den Überwachungen mitwirken (vgl. die Erläuterungen zu § 14). Unter einer solchen Berechtigung sind beispielsweise Dienst- bzw. Polizeiausweise zu verstehen. Werden Überprüfungen durch Organe der Bundespolizei auf Grundlage des § 14 Abs. 1 bzw. durch Angehörige eines Gemeindevachkörpers auf Grundlage des § 14 Abs. 2 ohne unmittelbares Beisein eines Vertreters der Behörde durchgeführt, ist darüber hinaus auch die entsprechende schriftliche Ermächtigung der Behörde vorzulegen.

#### *Zu Abs. 2:*

Im Abs. 2 finden sich Bestimmungen zu den Rechten der Organe der Behörde sowie der zugezogenen Sachverständigen. Durch die Regelung des § 14 Abs. 1 (vgl. die Erläuterungen dazu) gelten diese Rechte in Abhängigkeit der entsprechenden schriftlichen Ermächtigung (vgl. Abs. 1) auch für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

*Zu Abs. 3:*

Im Abs. 3 werden primär die Pflichten eines Wettunternehmers bzw. einer verantwortlichen Person geregelt. Allerdings können (je nach genannter Pflicht) sämtliche in einer überprüften Räumlichkeit anwesenden Personen Adressat der Verpflichtung sein (z.B. darf durch ein Imwegstehen eine Überprüfung nicht erschwert oder gar verhindert werden – vgl. auch die Erläuterungen zu Abs. 6).

Die bisherige Verpflichtung zur Öffnung von Wettterminals zum Zweck der Überprüfung wird auf technische Einrichtungen und Hilfsmittel ausgedehnt. Darunter können insbesondere auch Internetserver, Datenbanken, Speichermedien und Programme fallen; die diesbezügliche Verpflichtung zur Ermöglichung einer entsprechenden Auswertung beinhaltet auch eine Duldung, davon durch die Behörde (bzw. die sonstigen überprüfenden Akteure) Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen.

Die bisherige Verpflichtung des Wettunternehmers zur Gewährung von Einblick geht hinkünftig über die geführten (Geschäfts-)Aufzeichnungen hinaus und erstreckt sich auf sämtliche erforderlichen Unterlagen. Neben den explizit genannten Unterlagen fallen beispielsweise auch Werbematerialien unter diese Bestimmung. Auch die diesbezügliche Verpflichtung zur Ermöglichung einer entsprechenden Auswertung beinhaltet die Pflicht zur Duldung, Auszüge, Abschriften oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen.

*Zu Abs. 4:*

Eine dem Abs. 4 entsprechende Regelung gab es in der bisherigen Überwachungsbestimmung des § 10 nicht. Sollte es für eine Überprüfung nach den Abs. 2 und 3 notwendig sein, so können zu überprüfende Gegenstände auch an einen anderen Ort verbracht werden. Hinsichtlich der technischen Einrichtungen und Hilfsmittel ist beispielsweise auch an Datenträger (Platinen, Festplatten, u.dgl.) zu denken; diese können entfernt werden, um davon auch außerhalb des Aufstellortes Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen. Auch das Wettbuch oder sonstige relevante Unterlagen (vgl. die Erläuterungen zu Abs. 3) können außerhalb des Aufbewahrungsortes ausgewertet werden bzw. können Auszüge, Abschriften oder Kopien angefertigt werden.

*Zu Abs. 5:*

Im Abs. 5 erster Satz findet sich unverändert die Bestimmung des bisherigen Abs. 4. In Ergänzung dazu soll klargestellt werden, dass bei der Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt stets das gelindeste zum Erfolg führende Mittel zu wählen ist. Bestehende Rechte sind dabei so gut als möglich zu schonen, ohne dabei jedoch das angestrebte Ziel der Überwachung zu gefährden (vgl. die Erläuterungen zu § 12). Dies kann unter Umständen auch die Verpflichtung beinhalten, die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zunächst anzudrohen. Die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, dass der angestrebte Erfolg auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

*Zu Abs. 6:*

Pflichten wie die Ermöglichung des Zutrittes, die Ermöglichung erforderlicher Überprüfungen, die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung eines Einblicks in die notwendigen Unterlagen treffen – wie bereits ausgeführt – primär den Wettunternehmer bzw. unter Umständen jede in einer überprüften Räumlichkeit anwesende Person (z.B. darf durch ein Imwegstehen eine Überprüfung nicht erschwert oder gar verhindert werden). Zusätzlich dazu soll mit der neuen Bestimmung des Abs. 6 sichergestellt werden, dass – sofern dies notwendig ist – jegliche verfügungsberechtigte Person (z.B. Eigentümer, Pächter, Mieter) eine Mitwirkungspflicht trifft, die die effektive Überwachung erleichtern soll. Insbesondere soll der Eigentümer auf Verlangen darüber Auskunft geben, wem (z.B. welchem Mieter oder Pächter) er Verfügungsrechte für welchen Zweck eingeräumt hat; dasselbe gilt für den Mieter oder Pächter, wenn er seinerseits das Verfügungsrecht an Dritte (Untermieter u.dgl.) weitergegeben hat. Das Verlangen derartiger Auskünfte stellt jedenfalls eine zumutbare Form der Mitwirkung dar.

Verweigert die tatsächlich verfügungsberechtigte Person den Zutritt nach Abs. 1 oder kann diese nicht herangezogen werden, so kann die erforderliche Mitwirkung – zur Vermeidung einer Zwangsmaßnahme nach Abs. 5 – u.U. auch darin bestehen, dass der Eigentümer oder die sonst verfügungsberechtigte Person die für den Zugang erforderlichen Schlüssel zur Verfügung stellt, sofern sie über einen solchen verfügen.

Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht entsprochen, so greift die Strafbestimmung des § 15 Abs. 1 lit. k.

*Zu Abs. 7:*

Sofern der Behörde dadurch Kosten entstehen, dass zur Erwirkung der Zutritts- bzw. Überprüfungsrechte nach Abs. 1 bis 4 die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt notwendig ist, so können diese der verpflichteten Person mit Bescheid vorgeschrieben werden; dies jedoch nur dann, wenn die verpflichtete Person eine zumutbare Mitwirkung unterlassen hat. Die Kostenersatzpflicht geht nur so weit, als sich die entstandenen Kosten aus der unterlassenen Mitwirkung ergeben. Als Kosten, die der Behörde zur Erwirkung der Zutrittsberechtigung entstehen können, sind beispielsweise Kosten für einen Schlüsseldienst zum Öffnen der Türe zu nennen. Hinsichtlich der Erwirkung der Überprüfungsrechte können beispielsweise Kosten eines Elektrikers zur Wiederherstellung einer gekappten Stromleitung anfallen.

**Zu Z. 31 (§ 11 Abs. 2 lit. a):**

In § 3 Abs. 1 lit. i ist als neue Bewilligungsvoraussetzung vorgesehen, dass die beantragte Betriebsstätte einen Abstand von zumindest 150 Meter zu anderen bereits bewilligten Betriebsstätten sowie zu besonders schutzwürdigen Einrichtungen einhalten muss. Im Sinne des Vertrauensschutzes ist es erforderlich, den Wegfall dieser Bewilligungsvoraussetzung im Rahmen eines Widerrufs der Bewilligung durch die Landesregierung unberücksichtigt zu lassen. Ansonsten müsste bei Eröffnung einer besonders schutzwürdigen Einrichtung innerhalb des zu wahrenen Mindestabstandes die dem Wettunternehmer erteilte Bewilligung unmittelbar widerrufen werden. Die im Vertrauen auf die erteilte Bewilligung getätigten Investitionen wären damit frustriert.

**Zu Z. 32 (§ 11 Abs. 2 lit. b):**

Hierbei handelt es sich lediglich um die Berichtigung eines Redaktionsfehlers.

**Zu Z. 33 (§ 11 Abs. 2 lit. c):**

Genauso wie eine Bewilligung im Falle einer Gefährdung öffentlicher Interessen oder einer unzumutbaren Belästigung der im Umkreis von 50 Meter rund um eine Betriebsstätte wohnenden oder dort sonst regelmäßig verkehrenden Personen zu versagen ist (vgl. die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 lit. h), ist eine bereits erteilte Bewilligung unter den gleichen Voraussetzungen zu widerrufen. Diese Bestimmung gilt auch für Betriebsstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung bereits bewilligt sind.

Verglichen mit dem Bewilligungsverfahren nach § 3 wird eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (insbesondere eine vorliegende Sicherheitsgefährdung) sowie eine unzumutbare Belästigung von im Umkreis von 50 Meter zur Betriebsstätte lebenden oder dort sonst regelmäßig verkehrenden Personen im Widerrufsverfahren leichter zu begründen sein und dadurch in diesem Zusammenhang eine größere Bedeutung haben. Als Beeinträchtigung der Sicherheit und damit öffentlicher Interessen kann insbesondere auch ins Gewicht fallen, wenn in einer Betriebsstätte eine illegale Wetttätigkeit oder illegales Glückspiel stattgefunden hat (unter anderem aufgrund der damit einhergehenden Begleitkriminalität). Als weitere Gründe, die einen Entzug der Bewilligung rechtfertigen können, kommen insbesondere Feststellungen über unzumutbare Belästigungen von im Umkreis von 50 Meter rund um eine Betriebsstätte lebenden oder dort sonst regelmäßig verkehrenden Personen aufgrund von Beschwerden oder Anzeigen der betroffenen Personen in Frage. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 lit. h verwiesen.

Aufgrund der neuen Bewilligungsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 lit. i iVm § 18 Abs. 1 kann es zu einer Konzentration mehrerer Lokale in einem entsprechenden räumlichen Naheverhältnis nur dort kommen, wo dies bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung der Fall war (vgl. die Erläuterungen zu § 18 Abs. 1). Ein Widerruf kann sich in so einem Fall nicht auf § 11 Abs. 2 lit. a (Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen) stützen. Grund für den Widerruf kann somit nicht die Ansiedlung mehrerer Betriebsstätten in einem gewissen Naheverhältnis an sich sein, sondern lediglich eine dadurch abgeleitete Beeinträchtigung öffentlicher Interessen bzw. eine unzumutbare Belästigung von im Umkreis von 50 Meter rund um diese Betriebsstätten lebenden oder dort sonst regelmäßig verkehrenden Personen. Es ist diesbezüglich insbesondere auch an eine allenfalls damit einhergehende Etablierung eines einschlägigen Milieus und damit u.U. zusammenhängende strafrechtlich relevante Begleiterscheinungen zu denken, die ein gewisses Sicherheitsrisiko darstellen können.

### **Zu Z. 34 (§ 12):**

Die Regeln über die Betriebsschließung, die Beschlagnahme sowie ähnliche Maßnahmen sollen im Sinne eines effektiven Vollzuges neu gestaltet werden.

#### *Zu Abs. 1 und 2:*

Anders als bei der Überwachung nach § 10 wird bei den Maßnahmen nach § 12 auf einen qualifizierten („begründeten“) Verdacht abgestellt; hierdurch soll die unterschiedliche Eingriffsintensität zum Ausdruck gebracht werden. Dieses qualifizierende Element kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass sich ein bereits vor der Überwachung vorgelegener Verdacht durch die durchgeführte Überwachung erhärtet. Zum einen muss ein begründeter Verdacht bestehen, dass die Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne oder entgegen der Bewilligung oder der Berechtigung aufgrund einer Anzeige ausgeübt wird; zum anderen darf nicht ausgeschlossen sein, dass diese unerlaubte Wetttätigkeit fortgesetzt wird.

Dabei ist es nicht erforderlich, über die Fortsetzung der unerlaubten Wetttätigkeit einen Nachweis zu führen. Vielmehr soll die jeweilige Maßnahme dazu dienen, die weitere Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne oder entgegen der Bewilligung oder der Berechtigung aufgrund einer Anzeige zu unterbinden. Vorrangiger Sinn und Zweck der Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 ist somit die Verhinderung weiterer Verstöße gegen das Wettengesetz.

Die Annahme, dass nicht auszuschließen ist, dass die unerlaubte Wetttätigkeit fortgesetzt wird, ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn das betroffene Wettlokal beispielsweise über eine professionelle und auf eine längerfristige Tätigkeit als Wettunternehmer ausgerichtete Einrichtung verfügt. Ein Indiz für diese Annahme kann weiters auch in einer Verweigerung der Mitwirkungspflicht nach § 10 gesehen werden.

Nur wenn aufgrund besonderer Umstände die Annahme gerechtfertigt ist, dass die unerlaubte Wetttätigkeit nicht fortgesetzt wird, kommen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht in Betracht.

Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 können ohne vorausgegangenes Verfahren sowie vor Erlassung eines Bescheides als faktische Amtshandlung vorgenommen werden. Es handelt sich diesfalls um die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Bei der Wahl der Maßnahme ist stets das gelindeste zum Erfolg führende Mittel zu wählen. Bestehende Rechte sind dabei so gut als möglich zu schonen, ohne dabei jedoch das angestrebte Ziel dieses Gesetzes zu gefährden.

#### *Zu Abs. 1:*

Neben den bereits bisher vorgesehenen Maßnahmen der Beschlagnahme und der Betriebsschließung sollen hinkünftig auch sonstige zur Unterbindung der illegalen Wetttätigkeit notwendige Maßnahmen möglich sein. Es ist diesbezüglich insbesondere an eine Versiegelung eines Gegenstandes und dessen Belassung vor Ort zu denken.

Gegenstand einer Beschlagnahme oder einer sonstigen Maßnahme nach Abs. 1 können neben Wettterminals beispielsweise auch bloße Infoterminals sein, da nicht mehr lediglich auf eine unmittelbare Wettermöglichkeit abgestellt wird. Hinsichtlich der unmittelbaren bzw. der mittelbaren Ermöglichung einer Wette reicht in Hinkunft der diesbezügliche Anschein aus. Auf diese Weise soll dem Umstand begegnet werden, dass technische Einrichtungen durch Bespielen einer neuen Software einer Maßnahme nach Abs. 1 oder 2 entzogen werden. Weiters können auch technische Hilfsmittel (z.B. Bildschirme zum Anzeigen der Wettquoten oder Drucker zum Anfertigen der Wetscheine) von einer Beschlagnahme umfasst sein; gleiches gilt für das Geld, das dem Wettbetrieb zuzurechnen ist. Darunter fällt insbesondere jenes Geld, das sich in den technischen Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar die Teilnahme an einer Wette ermöglichen, befindet.

Anders als bei der Betriebsschließung nach Abs. 2 und sonstigen Maßnahmen nach Abs. 1 ist im Falle einer Beschlagnahme sofort eine Bescheinigung auszustellen. Dies ist deshalb notwendig, da in diesem Fall (anders als bei den anderen Maßnahmen) Gegenstände aus dem Einflussbereich des Wettunternehmers verbracht werden.

Die Beschlagnahme nach Abs. 1 stellt eine Maßnahme zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes dar und tritt somit neben die Möglichkeit zur Beschlagnahme nach § 39 Abs. 2 VStG; diese bildet eine Maßnahme zur Sicherung der Strafbestimmung des Verfalls (vgl. die Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 sowie zu § 15 Abs. 4).

*Zu Abs. 2:*

Sollten die Maßnahmen des Abs. 1 zur Erreichung des beabsichtigten Zieles nicht ausreichend sein, so kann unter den gleichen Voraussetzungen von der Behörde auch der Betrieb an Ort und Stelle geschlossen werden. Auch hier sind bestehende Rechte soweit zu schonen, als dies ohne eine Gefährdung des verfolgten Zweckes möglich ist.

*Zu Abs. 3:*

Genauso wie bei der Überwachung nach § 10 haben die Organe der Behörde und die zugezogenen Sachverständigen auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis ihrer Berechtigung vorzulegen. Diese Verpflichtung trifft neben den Organen der Behörde auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die an den Überwachungen mitwirken (vgl. die Erläuterungen zu § 14). Unter einer solchen Berechtigung sind beispielsweise Dienst- bzw. Polizeiausweise zu verstehen.

*Zu Abs. 4:*

Innerhalb eines Monats nach Vornahme einer Maßnahme nach Abs. 1 oder 2 ist von der Behörde ein entsprechender Bescheid zu erlassen. Bereits aus Abs. 5, wonach solche Bescheide sofort vollstreckbar sind, folgt, dass ein Bescheid nach Abs. 4 als Leistungsbescheid zu erlassen ist. Das bedeutet, dass nicht die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der faktischen Durchführung einer Maßnahme nach Abs. 1 oder 2 ausschlaggebend ist, sondern zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung.

Ein Bescheid nach Abs. 4 tritt an die Stelle der faktischen Amtshandlung, weshalb ein bereits eingeleitetes Verfahren nach Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG einzustellen wäre.

Wird ein entsprechender Bescheid nicht (rechtzeitig) erlassen, so gilt die vorgenommene Maßnahme nach Abs. 1 oder 2 als aufgehoben; beschlagnahmte Gegenstände sind beispielsweise zurückzustellen.

Da es in der Praxis in vielen Fällen nicht möglich ist, einen Wettunternehmer heranzuziehen (insbesondere, weil er nicht eruierbar ist), soll auf Maßnahmen nach Abs. 1 auch selbständig erkannt werden können (vgl. diesbezüglich die Bestimmungen des § 53 Abs. 3 GSpG oder § 17 Abs. 3 VStG); die Zustellung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden. Dazu ist für die Dauer von zumindest zwei Wochen an der Amtstafel der Behörde die Kundmachung anzuschlagen, dass der Bescheid bei der Behörde liegt; die Zustellung gilt mit Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung angeschlagen wurde, als bewirkt. Dies ist insofern erforderlich, als eine vorgenommene Maßnahme nach Abs. 1 als aufgehoben gilt, wenn ein entsprechender Bescheid darüber nicht rechtzeitig erlassen wird.

Bei Maßnahmen nach Abs. 2 soll hinkünftig eine alternative Inanspruchnahme des Eigentümers oder der sonst über die Betriebsstätte verfügungsberechtigten Person möglich sein. Die Stärkung der Verantwortung des Eigentümers oder der sonst über die Betriebsstätte verfügungsberechtigten Person ist erforderlich, da es in vielen Fällen nicht möglich ist, einen Wettunternehmer zu eruieren und damit einen Bescheid über eine Maßnahme nach Abs. 2 rechtzeitig zu erlassen. Diese Möglichkeit ist allerdings ausgeschlossen, soweit seitens des Eigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten nachgewiesen wird, dass er der Tätigkeit weder zugestimmt hat, noch sie geduldet hat oder daraus einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat bzw. ziehen kann. Bei einer Vermietung wird ein solcher Nachweis vom Eigentümer allerdings nicht erbracht werden können.

*Zu Abs. 5:*

Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von der Maßnahme nach Abs. 1 oder 2 betroffenen Betriebsstätte, Betriebsstättenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit der Bescheide nach Abs. 4 nicht berührt; die daraus erwachsenden Folgen erstrecken ihre Wirkung somit auch auf allfällige Rechtsnachfolger. Durch die Verankerung der dinglichen Wirkung wird sichergestellt, dass eine Betriebsschließung nicht durch einen unmittelbar darauf folgenden Betreiberwechsel unwirksam gemacht wird.

Die Regelung der sofortigen Vollstreckbarkeit macht die Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 zu „in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten besonderen Zwangsbefugnissen“ iSd § 12 VVG (vgl. § 360 GewO).

*Zu Abs. 6:*

Sofern die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 4 nicht mehr vorliegen (also kein Verdacht auf eine illegale Tätigkeit bzw. deren Fortsetzung vorliegt), eine Wiederaufnahme einer

unzulässigen Wetttätigkeit nicht zu erwarten ist und ein entsprechender Antrag an die Behörde gerichtet wird, hat diese die Verfügung nach Abs. 4 mit Bescheid aufzuheben. Ein solcher Aufhebungsantrag kann nicht nur vom betroffenen Wettunternehmer, sondern von jedem Inhaber der von der Maßnahme betroffenen Betriebsstätte, Betriebsstättenteile oder Gegenstände gestellt werden.

Die Wiederaufnahme einer unzulässigen Wetttätigkeit wäre beispielsweise nach einer Betriebsschließung dann nicht anzunehmen, wenn ein neuer Mietvertrag unter Anführung des Verwendungszweckes vorgelegt wird. Bei einer Aufhebung einer Beschlagnahme wird es u.U. nicht zu einer Ausfolgung der einschlägigen Gegenstände kommen, da derartige Gegenstände unabhängig von sonstigen Strafen nach § 15 zusätzlich vom Verfall bedroht sind (vgl. die Erläuterungen zu § 15 Abs. 4).

*Zu Abs. 7:*

Als Kosten, die der Behörde im Zuge der Beschlagnahme entstehen können, kommen beispielsweise Transport- und Lagerkosten für die Verbringung und die Aufbewahrung von beschlagnahmten Gegenständen in Betracht. Auch wenn ein Gegenstand vor Ort versiegelt und dort belassen wird, können Kosten anfallen. Es ist diesbezüglich (genauso wie bei einer Betriebsschließung durch Versiegelung) beispielsweise an die Kosten eines Siegels zu denken. Diese Kosten können dem Wettunternehmer mit Bescheid vorgeschrieben werden. Entgegen der bisherigen Bestimmung in Abs. 3 ist eine solche Vorschreibung jedoch nur dann möglich, wenn eine Entscheidung nach Abs. 4 rechtskräftig wird.

#### **Zu Z. 35 bis 37 (§ 14):**

Aufgrund der Aufnahme von Bestimmungen zur Mitwirkung von Angehörigen eines Gemeindegewachkörpers in den § 14 ist die Überschrift entsprechend anzupassen.

*Zu Abs. 1:*

Durch die Aufnahme von § 10 in die Aufzählung in § 14 Abs. 1 soll anstelle einer Verpflichtung zur bloßen Hilfeleistung eine Verpflichtung zur Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Wettengesetzes vorgesehen werden. Diese Mitwirkung auch im Rahmen der Überwachung gemäß § 10 steht in engem Zusammenhang mit der (größtenteils) schon bisher vorgesehen Mitwirkung im Rahmen der Strafbestimmungen des § 15. Es soll damit klargestellt werden, dass die Organe der Bundespolizei dadurch – ausgehend von einem entsprechenden Auftrag der Behörde und einer von dieser ausgestellten schriftlichen Ermächtigung (vgl. die Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 letzter Satz) – auch ohne unmittelbares Beisein eines Vertreters der Behörde entsprechende Überwachungen nach § 10 durchführen können. Der Rahmen, innerhalb dessen diese Mitwirkung der Organe der Bundespolizei zu erfolgen hat, wird – wie bisher – vom Gesetz über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen vorgegeben. Die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei auch an der Überwachung gemäß § 10 ist ein wesentlicher Beitrag für die Einleitung bzw. Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen gemäß § 15.

Abgesehen von einem konkreten Auftrag der Behörde zur Überprüfung von Räumlichkeiten, hinsichtlich derer der Verdacht besteht, dass darin die Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne oder entgegen einer Bewilligung oder einer Berechtigung aufgrund einer Anzeige ausgeübt wird, wäre in diesem Zusammenhang damit etwa auch ein Auftrag der Behörde an die Organe der Bundespolizei denkbar, bewilligte Betriebsstätten hinsichtlich der Einhaltung des Bewilligungsbescheides, einschließlich der Bedingungen und Auflagen zu überprüfen.

Von der in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Mitwirkung unberührt bleiben die Befugnisse der Organe der öffentlichen Aufsicht im Rahmen der Sicherung des Verfalls nach § 39 Abs. 2 VStG (vgl. die Erläuterungen zu § 12 Abs. 1 sowie zu § 15 Abs. 4).

*Zu Abs. 2:*

Aufgrund der Aufnahme von § 10 in die Aufzählung in § 14 Abs. 1 kann der bisherige Abs. 2 entfallen. Mit der nunmehr in Abs. 2 vorgesehenen Bestimmung soll auf der Grundlage von Art. 118a Abs. 1 B-VG verankert werden, dass neben der Mitwirkung von Organen der Bundespolizei nach Abs. 1 auch Angehörige eines Gemeindegewachkörpers zur Sicherung der Befugnisse nach § 10 sowie zur Vollziehung des § 12 herangezogen werden können. Beweggrund dafür ist nicht zuletzt die Tatsache, dass Angehörige der Gemeindegewachkörper über sehr gute Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten verfügen. Voraussetzung für ein Heranziehen der Angehörigen eines Gemeindegewachkörpers ist die Zustimmung der Gemeinde.

**Zu Z. 38 (§ 15 Abs. 1 lit. a):**

Durch die Erweiterung der Anzeigepflichten in § 2 Abs. 2 ist die Strafbestimmung in § 15 Abs. 1 lit. a entsprechend anzupassen.

**Zu Z. 39 (§ 15 Abs. 1 lit. g):**

Die Strafbestimmung in § 15 Abs. 1 lit. g wird an die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Änderung des § 7 angepasst (vgl. die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3).

**Zu Z. 40 (§ 15 Abs. 1 lit. k):**

Es erfolgt eine Anpassung an die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Neufassung des § 10.

Eine Hinderung der Organe der Behörde an der Ausübung der ihnen gemäß § 10 zustehenden Rechte liegt beispielsweise bereits dann vor, wenn ihnen zu Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit eines Wettunternehmers ausgeübt wird oder hinsichtlich derer ein diesbezüglicher Verdacht besteht, kein Zutritt gewährt wird. Davon umfasst ist etwa der in der Praxis nicht selten vorkommende Fall, dass den Organen der Behörde bzw. den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (vgl. die Erläuterungen zu § 14) trotz wiederholten Klingelns kein Einlass gewährt wird, obwohl die Organe offensichtlich als solche erkennbar sind.

**Zu Z. 41 (§ 15 Abs. 1 lit. l):**

Aufgrund der im Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Änderung des § 12 wird in § 15 Abs. 1 eine entsprechende Strafbestimmung angefügt.

Ein Zuwiderhandeln gegen eine Maßnahme nach § 12 Abs. 1 oder einen entsprechenden Bescheid nach § 12 Abs. 4 iVm § 12 Abs. 1 liegt etwa vor, wenn ein von der Behörde stillgelegter und versiegelter Wettterminal in Betrieb genommen wird. Einer Maßnahme nach § 12 Abs. 2 bzw. einem entsprechenden Bescheid nach § 12 Abs. 4 iVm § 12 Abs. 2 wird beispielsweise dann zuwider gehandelt, wenn ein gänzlich oder teilweise geschlossener Betrieb wieder geöffnet bzw. weiter betrieben wird.

**Zu Z. 42 (§ 15 Abs. 3):**

Hierbei handelt es sich lediglich um eine begriffliche Anpassung. Die Zuständigkeit zur Bestrafung ergibt sich damit aus § 13.

**Zu Z. 43 (§ 15 Abs. 4):**

Dem Verfall sollen neben Wettterminals generell alle technischen Einrichtungen unterliegen, die unmittelbar oder mittelbar die Teilnahme an einer Wette ermöglichen und entgegen den Bestimmungen des Wettengesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide und Bescheinigungen aufgestellt oder betrieben werden. Gleichmaßen vom Verfall bedroht sind entsprechende technische Hilfsmittel. Aufgrund der neuen Bestimmung können somit beispielsweise auch Infoterminals, Computer, Bildschirme und Drucker aber etwa auch dazugehörige Kabel für verfallen erklärt werden (vgl. die Erläuterungen zu § 12 Abs. 1), wenn die zuvor genannten Voraussetzungen vorliegen; ebenfalls müssen die Voraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des VStG vorliegen (siehe insbesondere die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 und 2 VStG). Im Sinne einer Abschöpfung der Bereicherung soll unter denselben Voraussetzungen auch sämtliches aus dem illegalen Wettbetrieb herrührendes Geld für verfallen erklärt werden können.

Der Verfall hat Strafcharakter. Der Ausspruch des Verfalles liegt im Ermessen der Behörde, die zuvor eine entsprechende Interessensabwägung durchzuführen hat. Ein Verfallsausspruch hat beispielsweise zu unterbleiben, wenn er hinsichtlich der Bedeutung der mit dem Verfallsgegenstand begangenen Übertretung unverhältnismäßig wäre.

Der Verfall tritt zu einer Bestrafung nach Abs. 1 bis 3 hinzu. Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 VStG kann auf den Verfall auch selbständig erkannt werden.

Ist eine gewinnbringende Verwertung der Verfallsgegenstände nicht möglich oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht geboten (vgl. § 18 VStG), so hat die Behörde die sich aus dem Verfall ergebenden Kosten (etwa für die Vernichtung der Verfallsgegenstände) der verpflichteten Person mit Bescheid zum Ersatz vorzuschreiben. Nicht geboten ist beispielsweise die Veräußerung von illegalen Wettterminals; bei Bildschirmen, Druckern oder Kabeln dürften hingegen keinerlei Bedenken gegen eine Veräußerung bestehen.

#### **Zu Z. 44 (§ 18):**

##### *Zu Abs. 1:*

Läuft eine bereits erteilte Bewilligung aus, so sind im Rahmen des neuerlich durchzuführenden Bewilligungsverfahrens die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erneut zu prüfen. Hiervon sieht der Entwurf in Abs. 1 eine Ausnahme für bestimmte Betriebsstätten vor. Befindet sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle eine bewilligte und nicht eingestellte Betriebsstätte innerhalb des hinkünftig zu anderen Betriebsstätten und zu den in § 3 Abs. 1 lit. i demonstrativ aufgezählten besonders schutzwürdigen Einrichtungen zu wahren Mindestabstandes von 150 Meter, so soll der Bewilligungsinhaber nach Ablauf der Bewilligung (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) die Möglichkeit haben, erneut eine Bewilligung für diese Betriebsstätte zu erlangen. Um diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine aufrechte Bewilligung für diese Betriebsstätte vorliegen; die Betriebsstätte darf nach erteilter Bewilligung auch nicht eingestellt worden sein. Weiters muss der entsprechende Antrag auf eine neuerliche Bewilligung vor Ablauf der aufrechten Bewilligung eingebracht werden. Bei zusätzlichem Einsatz eines Wettterminals soll jedoch jedenfalls die neue Abstandsregelung greifen.

Festzuhalten ist, dass dann, wenn im Verlängerungsfall die neue Abstandsregelung nicht greift, jedenfalls die alte Abstandsregelung zu beachten ist (diese gilt freilich nur, wenn in der Betriebsstätte die Ausübung der Wetttätigkeit über ein Wettterminal erfolgt).

##### *Zu Abs. 2:*

Da die in § 3 Abs. 1 lit. e verankerte Verpflichtung zur Vorlage eines Wetscheines als Voraussetzung einer Bewilligungserteilung erst durch die gegenständliche Novelle aufgenommen wird, soll die Bestimmung des § 7 Abs. 3 für vor Inkrafttreten der Bestimmung bewilligte Betriebsstätten nicht zur Anwendung gelangen.

##### *Zu Abs. 3:*

Um dem Wettunternehmer die Möglichkeit zu geben, einen dem neu geregelten § 7c entsprechenden Zustand herzustellen, gilt diese Bestimmung in der neuen Fassung für vor Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits bewilligte Betriebsstätten erst drei Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmung; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass allenfalls eine zusätzliche verantwortliche Person der Behörde angezeitigt werden sollte (vgl. die Erläuterungen zu § 7c Abs. 4).